



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Mai 1956.

Nr. 2205.

In ihrer ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 15. März 1956 genehmigte die Einwohnergemeinde Breitenbach den speziellen Bebauungsplan "Altes Amthaus" und "Centralplatz" mit den zugehörigen Bauvorschriften. Mit Schreiben vom 3. April 1956 sucht die Gemeinde um Genehmigung dieser Bebauungspläne und Bauvorschriften beim Regierungsrate nach.

Gemäss Publikation im Anzeiger für das Schwarzbubenland Nr. 3 vom 19. Januar 1956 und im Amtsblatt vom 20. Januar 1956 wurden die obgenannten Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist haben Einsprachen erhoben:

1. Gegen den Bebauungsplan "Altes Amthaus":

Herr Ernst Zihlmann, Schneidermeister, Breitenbach.

2. Gegen den Bebauungsplan "Zentralplatz":

a) Geschwister Lindenberger, Breitenbach, und Necker SG,

b) Josef Ackermann, Wirt, Breitenbach,

c) Wwe. Albertine Haberthür-Bader und Paul Bader, Breitenbach,

d) Wwe. Elise Roth-Roth, Breitenbach.

Der Rekurs gemäss Ziffer 1 wurde zurückgezogen, nachdem die Gemeindeversammlung dem Begehren dieses Einsprechers um Verschiebung der Baulinie entsprach. Die Einsprachen nach Ziffer 2 lit. a, b, und d sind von der Gemeindeversammlung, soweit darauf eingetreten werden konnte, abgewiesen worden. Der Rekurs gemäss lit. c wurde gutgeheissen. Die Entscheide der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat nicht weitergezogen worden.

Der vorgelegte Bebauungsplan mit den speziellen Bauvorschriften gibt weder in formeller noch in materieller Hinsicht zu Bemerkungen Anlass, so dass die nachgesuchte Genehmigung durch den Regierungsrat erteilt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Breitenbach am 15. März

1956 genehmigte spezielle Bebauungsplan "Altes Amthaus" und "Zentralplatz" mit den dazugehörigen Bauvorschriften wird genehmigt.

2. Frühere, mit dem neuen Bebauungsplan in Widerspruch stehende Bebauungspläne und Bauvorschriften gelten als aufgehoben.

3. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird eingeladen, dem Kreisbauamt III in Dornach je ein weiteres Exemplar des vorliegenden Bebauungsplanes mit den zugehörigen Bauvorschriften noch zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.-
Publikationskosten	Fr. 14.-
<u>Total</u>	<u>Fr. 24.-</u> (Staatskanzlei Nr. 544) N.

Der Staatsschreiber:

J. Schmid

Bau-Departement (3) Rubrik 78.2.4.
Kantonales Tiefbauamt (3), mit einem Bebauungsplan und den speziellen Bauvorschriften.
Kantonales Hochbauamt (3), mit einem Bebauungsplan und den speziellen Bauvorschriften.
Kreisbauamt III, Dornach.
Finanzverwaltung (2).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Breitenbach (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan und den speziellen Bauvorschriften.
Baukommission der Einwohnergemeinde Breitenbach.
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs).